

Einführung in das englische Recht

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Christoph Bernstorff, Rechtsanwalt

5. Auflage 2018. Buch. XXI, 265 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70955 5
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 10. Das Recht des Trust

Literatur: *Arter*, „Trusts“: Unter besonderer Berücksichtigung der anwaltlichen Tätigkeit, 2007; *Bachner*, Der Constructive Trust, Diss., 1995; *Batereau*, Zeitgrenzen der Vermögensbindung im englischen Recht – Die rule against perpetuities, 1992; *Brauch*, Die „charitable company“ im englischen Recht, 2001; *Graf von Bernstorff*, Der Trust als Instrument zur Vermögensverwaltung, RIW 2007, 641 ff.; *Eckert*, Use, Trust, Strict Settlement. Fideikommiß-ähnliche Bindungen des Grundbesitzes in England, FS Kroeschell, 1997, 187 ff.; *Graupner*, Der englische Trust im deutschen Zivilprozess, ZvgLRWiss 88 (1989), 149 ff.; *Helmholz/Zimmermann*, Itinera Fiducia. Trust and Treuhand, in: Historical Perspective, 1998; *Hudson*, Equity and Trusts, 9. Aufl. 2016; *Jensen u. a.*, Trust Management, 2004; *Klein*, Testamentary Trust nach Common Law und funktionsverwandte deutsche Zivilrechtsinstitute – ein Rechtsvergleich, ZvgLRWiss 101 (2002), 175 ff.; *Korrodi*, Die Verantwortlichkeit des Trustees in der Verwaltung von Trusts und Gesellschaften. Praktische Fragen und Problemkreise, 1997; *Penner*, The Law of Trusts, 10. Aufl. 2016; *Pluskat*, Der Trust im Recht von Québec und die Treuhand. Probleme der Rezeption einer englischen Rechtsfigur in einer Civil-Law-Rechtsordnung, 2001; *Siemers/Müller*, Offshore-Trusts als Mittel zur Vermögensnachfolgeplanung? Eine Bestandsaufnahme aus zivilrechtlicher Sicht, ZEV 1998, 206 ff.; *Steele*, Trust Practitioner's Handbook, 2012; *Steinebach*, Entwurf eines Übereinkommens der Haager Konferenz über das auf Trusts anzuwendende Recht und ihre Anerkennung, RIW 1986, 1 ff.; *Wittuhn*, Das internationale Privatrecht der Trusts, 1987; *Thurston*, A Practitioner's Guide to Trusts, 10. Aufl. 2013; *Verstl*, Der internationale Trust als Instrument der Vermögensnachfolge, 2000; *Westebbe*, Die Stiftungstreuhand: Eine Untersuchung des Privatrechts der unselbständigen gemeinnützigen Stiftung mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf den charitable trust, 1993; *Wirth*, Einsatzmöglichkeiten des angelsächsischen Trusts als Instrument des Vermögensschutzes, 1997; *Wolff*, Trust, Fiducia und fiduziarische Treuhand. Historisch-rechtsvergleichende Untersuchung mit einer Darstellung des Trust in Schottland sowie des römischen und österreichischen Fideikommiss, 2005.

Das Rechtsinstitut des Trust¹ mit seinen Regeln über Treuhandverhältnisse bildet den wohl auffälligsten Normenkomplex des englischen Rechts. Der Trust erscheint schon deshalb als Besonderheit,² weil er im Zivilrecht der kontinentalen Rechtsordnungen keine gleichartige Rechtsfigur findet, die all die Aufgaben erfüllt, welche in England mit Hilfe des Trust bewältigt werden. Aus deutscher Sicht stellt der englische Trust insbesondere eine interessante Alternative für eine *Vermögensanlage im Ausland* dar, die sich im Zivilrecht der kontinentalen Rechtsordnungen nicht auf gleiche Weise wieder findet.³

Handelt es sich darum, dass jemand ein Vermögen *gemeinnützigen Zwecken* widmen will, oder ob jemand die *Rechtsnachfolge* in seinen Nachlass für lange Zeit im Voraus ordnen will, oder geht es um die *Übertragung von Wertpapieren* auf einen Treuhänder oder um die *Verwaltung von Vereinsvermögen* durch den Vereinsvorstand oder um die *Rückabwicklung* fehlerhafter Vermögensverfügungen, schließlich auch um die

¹ Zum Trust vgl. aus neuerer Zeit u. a. *Graf von Bernstorff*, Der Trust als Instrument zur Vermögensverwaltung, RIW 2007, 641 ff. m. w. N.

² Andere Staaten des „anglo-amerikanischen“ Rechtskreises, die vom englischen Recht beeinflusst wurden, kennen den Trust, allerdings teilweise in abgewandelter Form. In den USA beispielsweise kann schon deshalb nicht von identischem Recht gesprochen werden, weil die US-Bundesstaaten eigene „trust codes“ haben, auch wenn diese nicht stark voneinander abweichen und durch das *Restatement* des American Law Institute und weitere Einheitsgesetze (Uniform Laws) eine Vereinheitlichungstendenz aufweisen.

³ Einzige Ausnahme ist Liechtenstein, Art 897 bis 932 PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) und Art 932a GGR i. V. m. dem Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) vom 10.4.1928. Ferner Art 794 bis 833 PGR zu „Besonderen Vermögenswidmungen“.

Vermögensverwaltung schlechthin – stets kann man im englischen Rechtskreis den Trust einsetzen. Dabei ist aus deutscher Sicht der englische Trust vor allem eine interessante Alternative für eine *Vermögensanlage im Ausland* dar, die sich auch „diskret“ gestalten lässt, die die Geldanlage unter dem Namen des Trust erfolgt.

Im Folgenden wird zunächst die Konstruktion des Trust erläutert – von der historischen Entwicklung bis zur heutigen modernen Einsatzform im Wirtschaftsleben; der letzte Abschnitt dieses Beitrags dient dann der Beschreibung der modernen Einsatzformen des Trust.

I. Entwicklung des Trust

Die Wurzeln des Common Law reichen zurück bis 1066,⁴ als mittelalterliche Regeln des „Lehnrechts“⁵ von Kontinentaleuropa nach England gelangten. An der Spitze der Lehnspyramide saß der Monarch, der Grundbesitz gegen Erbringung von „services“ als Lehen vergab. In allen (bis zu sieben) Stufen innerhalb der Pyramide, vom Monarchen über diverse Stufen von Fürsten, Rittern etc. herunter bis zum Unfreien, bestand das *Lehnverhältnis* zwischen Lehnsherrn (lord) und dem Vasallen (tenant) als persönliche Beziehung mit besonderen Treue- und Schutzpflichten. Die Ursprünge des „Trustee“ liegen in dieser Zeit, als eine Vertrauensperson in der Funktion eines Mittelsmanns: wenn damals beispielsweise ein Ritter zu Felde zog, übertrug er zuvor sein Lehen am Grundbesitz auf einen Vertrauensmann (trustee), der dann das Grundstück zugunsten der Familie des abwesenden Ritters innehaben sollte.

1. Uses

Dieser Grundgedanke wurde bald auch zur *Umgehung der Feudallasten* und der Vermeidung des „Heimfalls des Lehns“ fortentwickelt⁶ (ein Gedanke, der sich auch heute noch in der unten beschriebenen „Verschleierungsfunktion“ des Trust wieder findet). Es entstanden im Mittelalter „uses“,⁷ die eine erste Form einer *Vermögens-*

⁴ Battle of Hastings, in der der Normannenkönig „William the Conqueror“ die Angelsachsen besiegte. Das damalige angelsächsische Gewohnheitsrecht vermischte sich mit norman-nischem Recht und königlichen Erlassen; das königliche Zentralgericht (vertreten durch im Land umherziehende Richter (itinerant justices als Delegierte des Königs, sog. „Curia Regis“) sorgte für eine einheitliche Rechtsanwendung und stärkte die Stellung des Monarchen.

⁵ Der Lehnsherr vergab ein Lehn (feudum) – meist Grundbesitz –, an dem der Vasall kein Eigentum erhalten konnte, sondern nur ein Nutzungsrecht, welches mit dem Tod des Vasallen beendet wurde, so dass das Lehn an den Lehnsherr zurückging (sog. „Heimfall“).

⁶ Schon seit dem Mittelalter wurde der Trust auch zur Verschleierung von Vermögenswerten oder zur Umgehung von Einschränkungen eingesetzt. Der Trust war lange Zeit die einzige Möglichkeit, das Vererbungsverbot des damaligen Lehnrechts zu umgehen und jemandem den Grundbesitz (das Lehn) trotzdem zuzuwenden. Vor allem die englische Kirche, die damals keinen Grundbesitz haben durfte, sicherte sich die Herrschaft über Grundstücke dauerhaft nur mit Hilfe des Trust. – Der Trust wurde auch eingesetzt, um sich lehnsrechtlichen Bindungen zu entziehen oder um Ansprüche des tenant abzuwenden.

⁷ Da das Common Law für den unter Lehn stehenden Grundbesitz (so genannter „freehold“) keine testamentarische Erbfolge kannte, musste ein anderer Weg für eine gewillkürte Übertragung von Grundeigentum entwickelt werden. Es entstand – als Vorläufer des heutigen Trust – der so genannte „use“. Uses gibt es seit der Zeit der Kreuzzüge, als das Grundstück des A einem anderen (B) „to the use of“ einer dritten Person (C) übertragen wurde. Hierbei wurde unter den Parteien vereinbart, dass der ursprüngliche Eigentümer A bis zu seinem Tode nur nutzungsberechtigt blieb, da B im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von A

verwaltung darstellten: der Inhaber eines Lehns übertrug das ihm von seinem Lehnsherrn überlassene Grundstück auf einen Treuhänder (*trustee*), der nach außen hin Inhaber des Grundstücks werden, im Innenverhältnis zum Treugeber aber verpflichtet sein sollte, diesem den Besitz und die Nutzung an dem Grundstück auf Lebenszeit zu überlassen und nach seinem Tode oder nach Volljährigkeit seiner Erben darüber in bestimmter Weise zugunsten eines anderen („*cestui que trust*“ oder „*beneficiary*“ genannt) zu verfügen. Die Umgehung der Feudallasten sollte durch die *Statute of Uses*⁸ verboten werden, doch wurde schon kurze Zeit später diese Beschränkung wieder gelockert.

2. Trust und Equity

Wenn ein Treuhänder sich weigerte, mit dem Grundstück abredgemäß zu verfahren, entstand die Problematik, dass eine Klage vor den königlichen Gerichten auf Erfüllung der Treuhandvereinbarung nicht möglich war, da es an einem „*writ*“ zur Durchsetzung derartiger Ansprüche fehlte und außerdem das gerichtliche Verfahren damals noch streng und formalistisch war. In dieser Lage wurde ab etwa dem 15. Jahrhundert das abredewidrige Verhalten des Treuhänders als unmoralisch angesehen, da das streitige Grundstück dem Treuhänder zwar „*at law*“, also nach den Regeln des Common Law zustehe, gleichwohl aber nach den Regeln der Equity die Verpflichtung bestehe, mit dem Grundstück so zu verfahren, wie es sich aus der getroffenen Treuabrede ergebe.

Unter bestimmten Umständen wirkte die Rechtsposition des Begünstigten auch gegen Dritte und gegen entgeltliche Erwerber, so dass das Hauptcharakteristikum des Trust entstand: die *Eigentumsspaltung* in einen *legal title* und einen *equitable title*. Den *legal title* besitzt der Trustee, den *equitable title* hat der Begünstigte (*beneficiary* oder auch *cestui que trust*). Der Gedanke, zwei Personen an derselben Sache eigentümerähnliche Positionen einzuräumen, hatte in der Folgezeit, nachdem der Trust sich institutionalisieren konnte,⁹ auf die Fortentwicklung des englischen Privatrechts in den parallel verlaufenden Zweigen des *Common Law* und der *Equity* entscheidenden Einfluss.

nach B Vollrechtsinhaber des Grundstücks wurde. Diese Rechtsposition hatte er jedoch nur „*to the use*“ und im Interesse des Begünstigten (*cestui que use*) C inne, der das Grundstück nach dem Tode des A vom Treuhänder B erhielt. – Der Begriff „*use*“ wandelte sich in späterer Zeit zu „*trust*“, so dass der Begünstigte später als „*cestui que trust*“ bezeichnet wurde. Der Begriff „*trust*“ ist mit „Vertrauen/Treue“ treffend übersetzt.

⁸ Vor allem sollte der „Heimfall“ des Grundbesitzes nach dem Tode des Lehnshabers (Vasallen) mit Hilfe der Rechtskonstruktion des „*use*“ umgangen werden, ein Umstand, der den damals in Geldnot geratenen Monarchen Heinrich VIII zum Erlass der *Statute of Uses* im Jahre 1535 zwang. Der Rückfall des Lehns an den Lehnsherrn bei Erblosigkeit des Belehnten sollte nicht mehr durch „*uses*“ umgangen werden. Der gewünschte Erfolg blieb aber aus, so dass schon kurz danach mit der *Statute of Wills* 1540 wieder weitreichende Zugeständnisse hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeit von Immobilien gemacht wurden. Dazu auch die folgende Fn.

⁹ Mit der *Statute of Wills* 1540 und vor allem den *Tenures Abolition Act* 1660 wurden alle lehnsrechtlichen Grundstücksbelastungen abgeschafft, mithin alle typischen Zwecke, die bis dahin mit der Errichtung eines *use* oder Trust verfolgt worden waren. Trotzdem erhielt sich der Trust als Rechtsinstitut, weil er für das englische Recht in geradezu idealer Weise die Problematik löste, an ein und derselben Sache unterschiedliche Rechtspositionen zu gewähren, nämlich dem einen den Nutzen und die Erträge, dem anderen die Befugnis, wie ein unbeschränkter Rechtsinhaber oder Eigentümer aufzutreten.

3. Funktionen des Trust

Die wichtigste Funktion des Trust heutiger Prägung besteht darin, sowohl *durch Rechtsgeschäft unter Lebenden* als auch *durch letztwillige Verfügung* einem Treuhänder (trustee) ein Vermögen in der Weise zuzuwenden, dass der Trustee zwar *legal owner* des Vermögens wird, aber gleichzeitig *in equity* verpflichtet ist, das Vermögen zugunsten der begünstigten Personen (beneficiaries oder cestui que trust) zu verwalten. Zu den Rechten und Pflichten des trustee kann auf die neue Gesetzesregelung im *Trustee Act 2000* zurückgegriffen werden.

a) Die Personen

Während der Begünstigte oder auch der Begründer (*settlor*) des Trust die Vorteile erhält, liegt die Verantwortung bei dem Treuhänder (*trustee*). Dieser allein haftet Dritten gegenüber sowohl aus Verträgen wie unerlaubten Handlungen, die mit der Verwaltung des Trust zusammenhängen. Normalerweise kann nicht einmal der Gegenstand des Trust (die „trust res“) erfasst werden. Die Begriffe „Vorteile“ und „Verantwortung“ sind hier im weitesten Sinne zu verstehen.¹⁰ Zu den *Vorteilen* gehört so etwa das Bewusstsein des Trust-Begründers, seine Angehörigen gesichert zu haben und die Verantwortung für die Verwaltung und Anlage des Vermögens beim Treuhänder zu wissen. Der Treuhänder kann im Übrigen seine Verantwortung bei Verträgen mit Dritten auf das Trust-Vermögen beschränken.

b) Rechtsstellung des Begünstigten

Die Rechtsstellung der Begünstigten ist von der Rechtsprechung der Equity-Gerichte sehr stark ausgestaltet und geprägt worden. So fällt im *Insolvenz* des Trustee das Trust-Vermögen nicht in die Masse, selbst dann nicht, wenn der Trustee zum Trust-Vermögen gehörendes Geld mit eigenem Geld (oder dem Vermögen aus einem anderen Trust) vermischt hat. Auch wenn der Trustee das Trust-Vermögen auf ein eigenes Konto eingezahlt hat, verbleibt dem Begünstigten ein Insolvenzfester Anspruch auf einen Teil des Mischbestandes.¹¹

Wird Treugut treuwidrig vom Trustee an einen Dritten veräußert, so hat der Begünstigte ein *Folgerecht* (a right to follow the trust-property): er kann von dem Dritterwerber die Herausgabe des aus dem Treugut stammenden Gegenstandes verlangen, sofern der Dritte wusste oder wissen musste, dass der Trustee durch das Veräußerungsgeschäft die ihm aus dem Trust obliegenden Verpflichtungen verletzte (*breach of trust*).¹²

¹⁰ Vgl. hierzu *Nußbaum* a. a. O., AcP 151, 193 (195). Zur Befugnis des trustee sind als einschlägige Gesetze hinsichtlich der Vertretungsmacht zu berücksichtigen: The Powers of Attorney Act 1971, The Enduring Powers of Attorney Act 1985, Trustee Act 1925 und Trustee Delegation Act 1999.

¹¹ Hierzu die Leitentscheidungen in *Re Hallett's Estate* (1880) 13 Ch.D.696; *Re Stenning* (1895) 2 Ch. 433 (zur Vermischung zweier Trust-Vermögen) und *Re Diplock's Estate* (1948) Ch. 465, 364, 554 Court of Appeal (zur Vermischung mit eigenem Geld). – Zur Insolvenz: Insolvency Act 1986ss 382 (1), (3) und (4).

¹² Grundlegend zur „personal liability of trustees to beneficiaries“ und zum „breach of trust“ ist u. a. die Entscheidung in *Tito v. Waddell* (No 2) (1977) Ch. 106, 247, 248 und (1977) 3 All E. R. 129, 246 und 247. Zum Versäumnis einer Pflicht zum Handeln *Graybury v. Clarkson* (1868) 3 Ch App. 305; zur Verantwortung für Verluste Trustees Act 1925, s. 9, zu indirekt verursachten Verlusten *Bateman v. Davis* (1818) 3 Madd 98; *Lander v. Weston* (1855) 3 Drew 389.; zum breach of trust und daraus resultierenden Schäden vgl. *Re Miller's Deed Trusts* (1978) L S Gaz R 454, zum Haftungsmaßstab *Swindle and Others v. Harrison and Another* (1997) The Times 17.4.1998; zu Gewinnen aus breach of trust *Vyse v. Foster*

Bei unentgeltlichem Erwerb haftet der Dritte ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben, wobei hier der Dritte hinsichtlich des erworbenen Gegenstands als Trustee angesehen wird, so dass der Begünstigte auch bei Insolvenz des Dritten mit seinem Anspruch durchdringt.

c) Rule Against Perpetuities

Es stellt sich die Frage, wie lange ein Trust eine *Vermögensbindung* vornehmen und wie lange das *Auseinanderfallen* von legal title und equitable Testate im englischen Recht zulässig sein kann.

Nimmt man als Beispiel einen testamentary trust, bei dem ein Erblasser sein Vermögen in der Weise in den Trust einbringt, dass die beneficiaries nacheinander Inhaber des equitable interest werden, während der legal title dem trustee zusteht, dann ist fraglich, ob dieser Zustand zeitlich unbegrenzt fort gelten kann.

Die *rule against perpetuities*¹³ beschäftigt sich mit der Frage, für welche Dauer ein Zustand der Vermögensbindung möglich ist. Das englische Recht will mit dieser rule vermeiden, dass der legal title und das equitable interest auf unbegrenzte Dauer auseinanderfallen können. Es wird als nicht sinnvoll angesehen, Verfügungsbefugnis und Nutzungsrecht auf Dauer zu trennen. Also entwickelte sich der Begriff der so genannten *perpetuity period*. Die perpetuity period ist spätestens 21 Jahre nach dem Tode einer im Zeitpunkt der Zuwendung lebenden Person abgelaufen. Die rule of perpetuities wurde durch gesetzliche Vorgaben des Law of Property Act 1925 und des Perpetuities and Accumulations Act 1964 fortentwickelt.

Aus einer der vielen Ausprägungen des Trust (beispielsweise als *investment-*, *voting-* oder *insurance-trust*“ u. a.) soll an dieser Stelle der *charitable-trust* besonders hervorgehoben werden. Ein charitable-trust liegt dann vor, wenn das Vermögen einem Trustee zugewendet wird, wobei die Erträge des Vermögens der Erreichung eines bestimmten gemeinnützigen Zwecks¹⁴ gewidmet werden. Erträge des Vermögens eines charitable-trust sind steuerfrei.

(1872) 8 Ch App 309. Zur Haftung des Trustee vgl. *Target Holdings Ltd. v. Redfern (A Firm) and Another* (1994) 2 All E.R. 337 C.A.: „the remedy afforded to the beneficiary by equity is *compensation* in the form of *restitution* of that which has been lost to the trust estate, *not damages*...“. Zur Kontenpfändung einschließlich der Möglichkeit der Einsichtnahme in Vermögen bei Banken vgl. *Bishopsgate Investment Management Ltd (In Liquidation) v. Homan and Others* (1994) 3 W.L.R. 1270 C.A., zum vorläufigen Rechtsschutz *Practice Direction* (1994) 4 All E.R. 52 und zur weltweit anwendbaren Anton Piller Order *Gidrsime Shipping Co. Ltd. v. Tantomar-Transportes Maritimos Lda (the „Naftilos“)* (1994) 4 All E.R. 507 Q.B.D.

¹³ Hierzu der *Perpetuities and Accumulations Act 1964* vom 16.7.1964. – Die rule entstand Mitte des 17. Jahrhunderts, als festgelegt wurde, dass durch einen Trust die letztendliche Alleineigentümerstellung eines End-Begünstigten nicht länger als ein Lebensalter plus 21 Jahre offen gehalten werden dürfe. Dies bedeutet, dass der Trustbegünstigte zu Lebzeiten – und nach dessen Tod ein weiterer Begünstigter maximal für 21 weitere Jahre – die Früchte aus dem Trustvermögen ziehen durfte. Erstmals beschäftigte sich die Rspr. in *Goring v. Bickerstaffe* (1662) 2 Mod. 287 mit der rule, gefolgt durch mehrere Entscheidungen im späteren 17. Jahrhundert, die sich mit der 21-Jahre-Periode (Geltung auch für noch nicht geborene Nachkommen etc) beschäftigten. Das House of Lords festigte die Rspr. durch die Leitscheidung in *Cadell v. Palmer* (1833) 1 Cl. & F. 372.

¹⁴ So *Gray v. Taylor* (1998) 1 W.L.R. 1093 (C.A.) und *Southwood and Another v. Attorney-General* (1998) The Times 26.10.1998; *Gaudiya Mission v. Brahmachary* (1998) 2 W.L.R. 175 (C.A.).

Bei charitable-trusts gilt die *rule against perpetuities* nur in abgemildeter Form. So kann das Vermögen auf unbegrenzte Zeit von einer Reihe aufeinander folgender Trustees verwaltet werden. Es kann sogar der im Laufe der Zeit unpraktisch gewordene Trust-Zweck mit gerichtlicher Unterstützung den neueren Notwendigkeiten angepasst werden.¹⁵ Im letzteren Fall gilt dann die so genannte *cy-près-Regel*,¹⁶ also die Möglichkeit, einen Trust in bestimmter Weise zu ändern, weil es aus den Umständen des Einzelfalles geboten erscheint und dies nicht dem ursprünglichen Trust-Zweck ausdrücklich zuwider läuft.

d) Constructive Trust

Der Trust kann nicht nur – wie bisher dargestellt – rechtsgeschäftlich begründet werden, sondern er kann auch unmittelbar *von Rechts wegen* entstehen, wenn jemand kraft objektiven Rechts hinsichtlich eines ihm gehörenden Vermögensgegenstands als Trustee zugunsten eines anderen angesehen wird, ohne dass es dabei auf den Willen der beteiligten Personen ankommt („constructive trust“).

Constructive Trusts unterscheiden sich von den durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung errichteten „express“ oder „implied“ Trusts vor allem dadurch, dass bei ihnen ein auf Dauer angelegtes Treueverhältnis zwischen Trustee und Begünstigtem *nicht* besteht. Wenn ein Gericht entscheidet, dass jemand einen bestimmten Vermögensgegenstand als „constructive trustee“ zugunsten eines anderen innehat, so ist der Trustee in der Regel zu nichts Anderem verpflichtet, als diesen Gegenstand alsbald an den Begünstigten herauszugeben.

Es werden im Wesentlichen zwei Hauptfunktionen unterschieden, in denen die Gerichte constructive trusts anwenden. Führt zum einen jemand ein Geschäft für fremde Rechnung, so wird er damit „constructive trustee“ hinsichtlich aller Gegenstände, die er im Zusammenhang mit der Geschäftsführung erwirbt und die aufgrund des Innenverhältnisses nach Treu und Glauben dem Geschäftsherrn gebühren. Hat zum anderen jemand infolge einer Täuschung, einer Drohung oder infolge eines Irrtums o.ä. über einen Vermögensgegenstand verfügt, so kann er vom Empfänger der Leistung die Rückabwicklung der Verfügung verlangen, indem er ihn insoweit als „constructive trustee“ in Anspruch nimmt.

Diese beiden Hauptfunktionen des „constructive trust“ sind in England in einer Reihe von Fällen noch erweitert worden, um unter Durchbrechung des damals noch

¹⁵ In *Re Campden Charities* (1881) 18 Ch.D. 310 ging es um den Sinn eines Trust aus dem Jahre 1643, der bestimmte, dass die Armen des Dorfes Kensington an der Kirche aus dem Trust-Vermögen Almosen erhielten. Der Sinn des Trust war angesichts der Tatsache, dass Kensington zum reichsten Wohnviertel London geworden war und das Trust-Vermögen sehr stark gewachsen war, nicht mehr erfüllbar.

¹⁶ Die Fälle, in denen der ursprüngliche Trust-Zweck nicht mehr erfüllt werden kann und in denen die nächstgelegene und passendste Verwendungsweise (*cy-près que possible*) gewählt werden darf, beschränken sich auf die Trusts, in denen es dem Erblasser erkennbar auf einen wohltätigen Zweck ganz allgemein angekommen war, und nicht die Förderung nur eines einzelnen, bestimmten Ziels gewollt war. Die *Cy-près-Regel* wurde in Fällen des unklaren Trustzwecks angewandt, *Re White* (1893) 2 Ch. 41 C.A., bei Tod des Trustee, *Moggridge v. Thackwell* (1803) 7 Ves 36 H.L. oder in den Fällen, in denen der Trustee nicht tätig werden konnte oder wollte, *Reeve v. A-G* (1843) 3 Hare 191, *Re Lysaght* (1966) Ch. 161. Zur Anwendung der *cy-près* Regel bei Verwendungszwecken, die unklar sind, *Re Scarisbrick* (1951) Ch 622: „a gift for my son and daughter who shall be in needy circumstance.“; hier wurde der Stiftungszweck anerkannt; ähnlich *Re Segelman dec'd* (1996) 2 WLR 173: „gift to relatives of the testator who were poor and needy“, ebenfalls anerkannt; nicht aber, wenn ein begünstigtes Heim noch vor dem Eintritt des Erbfalls wieder geschlossen wurde, *Re Spence* (1979) Ch 483, da kein anderer Stiftungszweck des Erblassers erkennbar war.

beachteten Grundsatzes der „privity of contract“ dritte Personen in Vertragsverhältnisse einzubeziehen. Dies ging darauf zurück, dass dem englischen Recht ein „Vertrag zugunsten Dritter“ (dazu oben) bis Ende 1999 unbekannt war.

4. Trust und Treuhand

Die deutsche Rechtsordnung kennt kein Rechtsinstitut, das dem Trust in seiner Funktion als Mittel der langfristigen Nachlassbindung vollständig entspricht. Erst wenn man zwischen den beiden wesentlichen Rechtsfolgen unterscheidet, die der Erblasser durch die Errichtung eines Trust erzielen kann – nämlich zwischen der Einsetzung eines unparteiischen Verwaltungstreuhänders einerseits und der Anordnung eines zeitlichen Nacheinander der Nachlassberechtigten andererseits – gelingt es, die funktionsverwandten Institute des deutschen Rechts zu isolieren.

Testamentsvollstreckung und Trusteeship unterscheiden sich in ihrer rechtlichen Konstruktion grundlegend. Die Grundsituation ist für beide gleich: eine Erbschaft soll von einem unparteiischen Treuhänder für einen Begünstigten verwaltet werden. Das deutsche Recht löst dieses Problem, indem es den Begünstigten zum Erben macht und aus dessen Eigentum am Nachlass zugunsten des Treuhänders die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis abspaltet. Das englische Recht dagegen geht vom Eigentum des Treuhänders aus und schmälert es zugunsten des cestui que trust um ein Nutzungsrecht am Nachlass (cestui que trust). Im Ergebnis stimmen dann beide Rechtsordnungen wieder weitgehend überein. Ähnlich sind auch die Voraussetzungen, unter denen der *Erbe* beziehungsweise *beneficiary* treuwidrige Verfügungen des Testamentsvollstreckers beziehungsweise des Trustee gegen sich gelten lassen müssen.

Durch die Übernahme des *estate*-Begriffes in das Trust-Recht hat das Common Law für den Erblasser die Möglichkeit geschaffen, *equitable interests*, also Nutzungsrechte am Nachlass, zu begründen, die nacheinander zugunsten verschiedener Personen entstehen, sobald eine Bedingung eingetreten oder eine Frist abgelaufen ist. Das deutsche Recht schafft diese Möglichkeit gleichfalls, indem es gestattet, dass einem oder mehreren Bedachten nacheinander ein Nutzungsrecht am Nachlass zugewandt wird, bis die Erbschaft schließlich wieder jemanden zu vollem Recht zusteht.¹⁷

Der Erblasser kann mit Hilfe bestimmter Institute des deutschen Rechts die Erbschaftsnachfolge ähnlich ausgestalten, wie dies im englischen Recht durch die Errichtung eines *testamentary trust* möglich ist. In der englischen Rechtspraxis wird eine Nachlassbindung wesentlich häufiger als etwa im deutschen Recht angeordnet. Dies führte auch dazu, dass das englische Recht von der unbeschränkten Testierfreiheit des Erblassers ausgeht und daher beispielsweise *kein Pflichtteilsrecht* kennt. Im deutschen Recht kann der Erblasser einen Pflichtteilsberechtigten zum Vor- oder Nacherben einsetzen, ihn durch Testamentsvollstreckung oder ein Vermächtnis beschweren. Der Pflichtteilsberechtigte kann dann gemäß § 2306 BGB trotzdem seinen *Pflichtteil* verlangen; eine Möglichkeit, die das englische Recht nicht kennt.

Eine weitere wesentliche Funktion des rechtsgeschäftlich errichteten Trust besteht darin, einem Privatmann die Widmung eines Vermögens zu wohltätigen oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecken zu ermöglichen. Im *deutschen Recht* wird diese Funktion des Trust durch eine Stiftung oder einen Verein gelöst. Bei der Stiftung ist ein Treuhänder Träger des Zweckvermögens. Letzterer ist allerdings nur schuldrechtlich verpflichtet, das Vermögen widmungsgemäß zu verwalten, wobei

¹⁷ Kötz, 112.

die Erfüllung dieser Pflicht von staatlichen Stellen erzwungen werden kann.¹⁸ Beim *charitable trust* ist der Trustee Inhaber des legal title an dem Trustvermögen. Die Rechte, die gewöhnlich einzelnen beneficiaries unter der Sammelbezeichnung „equitable interest“ zustehen, werden vom Attorney General als dem Vertreter der öffentlichen Interessen ausgeübt.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Rechtsbedürfnisse, die im englischen Recht mit Hilfe des Trust erreicht werden, sich auch im deutschen Recht mit Hilfe des Instrumentariums funktionsverwandter Instrumente durchaus vergleichbar erreichen lassen.

II. Moderne Einsatzformen des Trust

Der große Vorteil des Trust, an einem Gegenstand zwei oder mehr Personen bestimmte Rechte unterschiedlichen Inhalts und Umfangs zu gewähren, nämlich

- der einen Person ein Recht auf Nutzungen und Erträge,
- der anderen Person die Befugnis, nach außen hin wie ein unbeschränkter Eigentümer oder Rechtsinhaber aufzutreten,
- also praktisch eine Art *Eigentumsspaltung*,

was wegen der englischen Gerichtsverfassung mit ihren zwei selbständigen Gerichtszügen möglich ist – dieses Problem ist vom englischen Recht damals in der Figur des Trust so gut gelöst worden, dass auch nach dem Untergang des mittelalterlichen Lehnssystems, dem die Trusts ihre Entstehung verdanken, diese einmal erreichte Lösung zur Erreichung der verschiedensten Ziele und Zwecke weiterverwandt wurde.

Heutzutage stellt sich der Trust in zwei wichtigen Positionen als besonders dar: der Treugeber hat stets die Möglichkeit, die Rückübertragung des Treugutes zu verlangen, dessen wirtschaftlicher Eigentümer er bleibt. Anders ist es nur beim Nachlassgeber (*settlor*), welcher sich in einem unwiderruflichen Trust endgültig von seinem Vermögen trennt,¹⁹ gleichzeitig aber dem Trustee dauerhafte Bindungen in Bezug auf die Vermögensverwaltung und -verwendung auferlegen kann.

Der Trust findet sich heute noch in verschiedenen Rechtsgebieten des englischen Rechts. Handelt es sich darum, dass jemand ein Vermögen *gemeinnützigen Zwecken* widmen will, oder ob jemand die *Rechtsnachfolge* in seinen Nachlass für lange Zeit im Voraus ordnen will, oder geht es um die *Übertragung von Wertpapieren* auf einen Treuhänder oder um die *Verwaltung von Vereinsvermögen* durch den Vereinsvorstand oder um die *Rückabwicklung* fehlerhafter Vermögensverfügungen, schließlich auch um die Vermögensverwaltung schlechthin – stets kann man im englischen Rechtskreis den Trust einsetzen.

Aus deutscher Sicht stellt der englische Trust eine interessante Alternative für eine *Vermögensanlage im Ausland* dar. Dabei wird die vermeintlich „einfache“ Konstruktion der Geldanlage wie folgt gesehen: ein (beispielsweise deutscher) Anleger überträgt dem *settlor* sein Vermögen per Vertrag an eine vor Ort ansässige Treuhandgesellschaft als *trustee*. Diese legt es für ihn oder andere Begünstigte, die

¹⁸ Kötz, 114, 117.

¹⁹ *Re Bowden* (1936) Ch 71: eine Nonne übertrug vor dem Einzug in ein Kloster ihr gesamtes Vermögen auf einen Trust. Als sie später wieder ein bürgerliches Leben aufnahm, versuchte sie, ihr Vermögen zurück zu erhalten; den Rechtsstreit verlor sie: „once a valid trust has been created the settlor loses all rights in the property and it is irrevocable“.